

Ausführungen
des Finanzdezernenten des Kreises Bergstraße
Matthias Schimpf

zur Einbringung der Entwürfe

- **der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014**
- **der Finanzplanung und des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2014 - 2017**
- **des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 - 2017**

in der Sitzung des Kreistages
des Kreises Bergstraße
am 11. November 2013 in Biblis

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Kreisausschuss legt Ihnen heute die am 04.November 2013 festgestellten Entwürfe

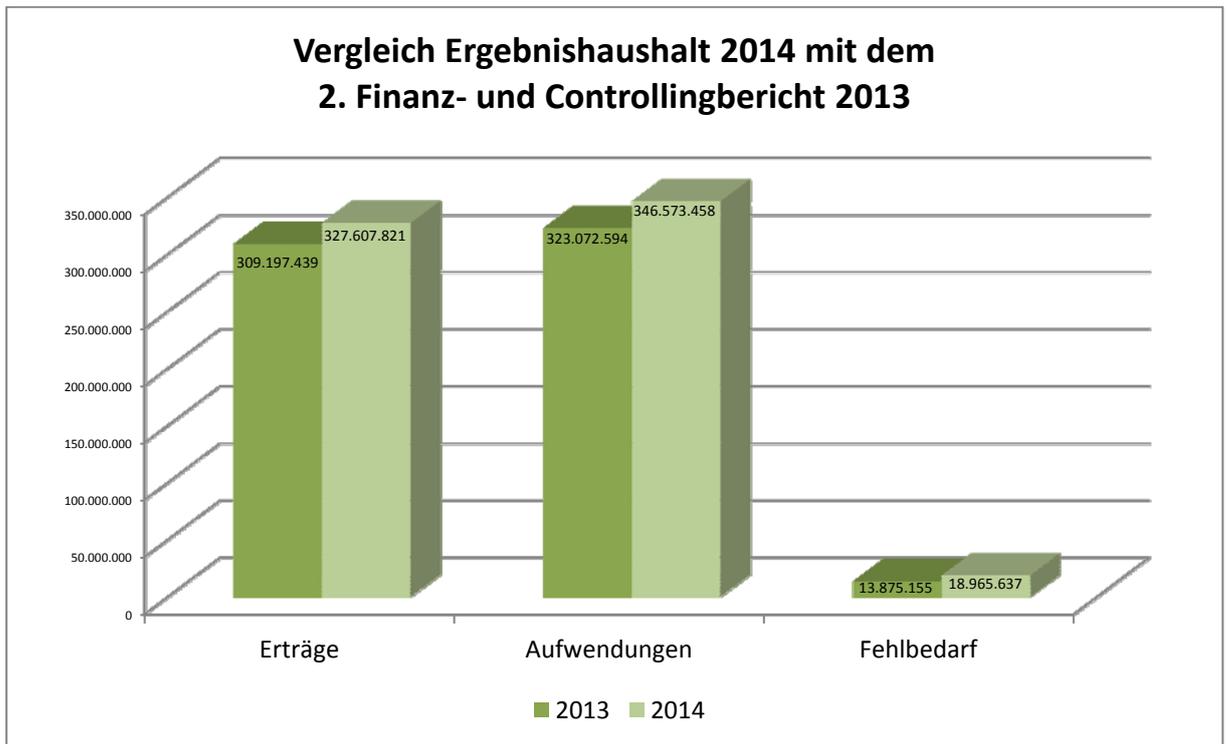
der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans
für das Haushaltsjahr 2014, weiterhin des
Investitionsprogramms und der Finanzplanung für den Zeitraum 2014 – 2017
und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2014 - 2017

zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Haushaltsentwurf 2014

Gesamtergebnishaushalt 2014

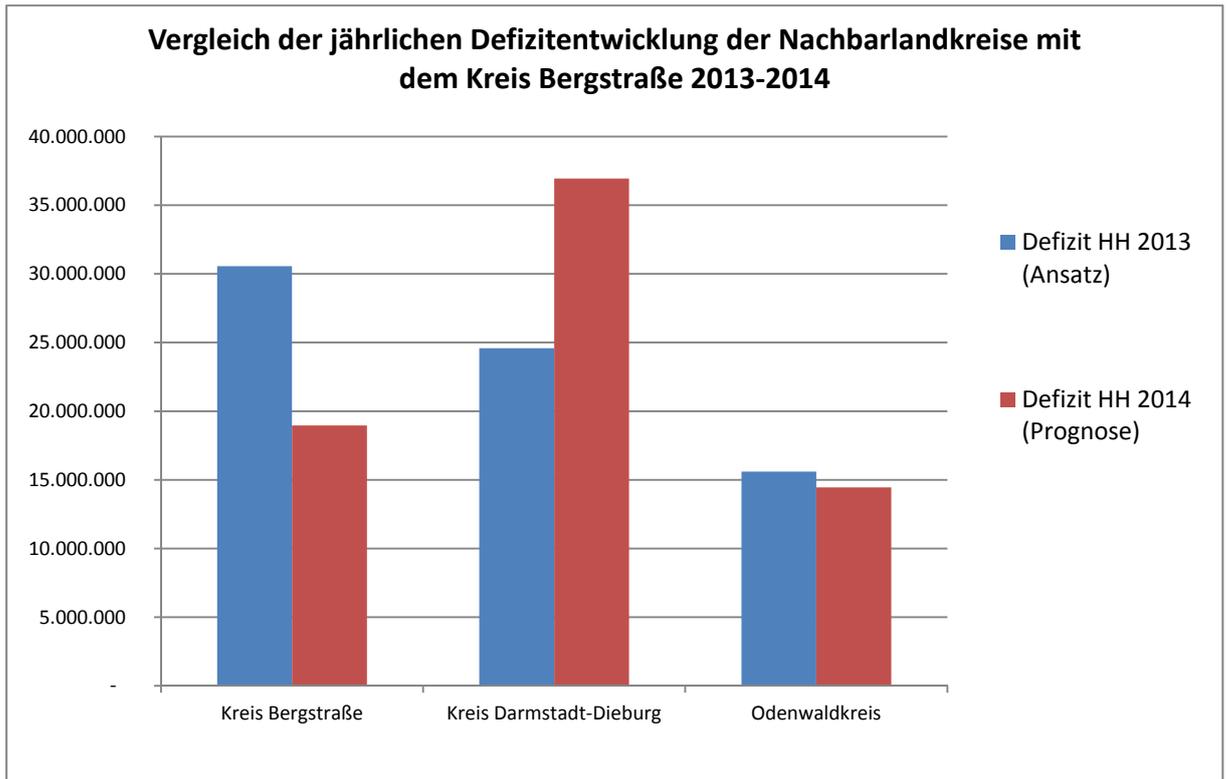
Die Gesamtaufwendungen im Entwurf 2014 betragen 346,57 Mio. €, die Gesamterträge 327,60 Mio. €. Dies führt zu einem Fehlbedarf von 18,96 Mio. €.



Betrachtet man das ordentliche Ergebnis, so ist festzustellen, dass der Saldo der Erträge und Aufwendungen einen Fehlbedarf von 17,80 Mio. € ergibt.

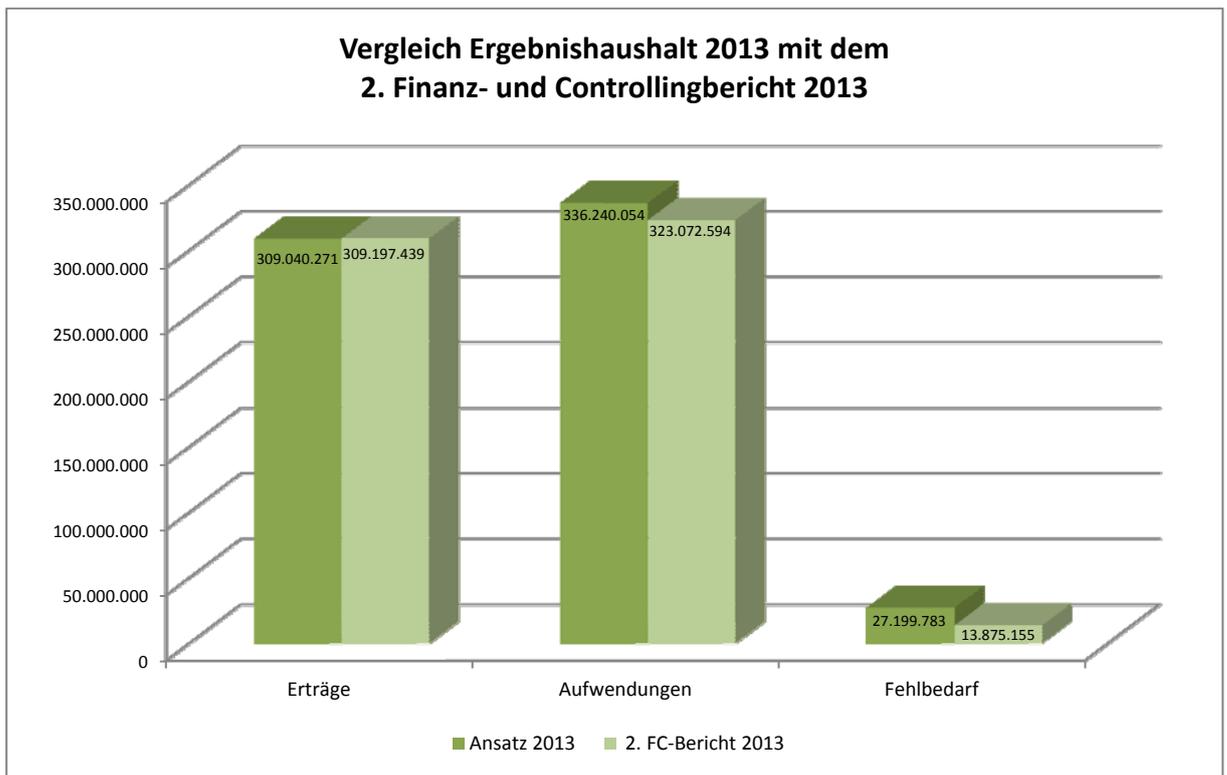
Im Vergleich mit unseren unmittelbaren Nachbarkreisen ist festzustellen, dass sich die Situation im Kreis Bergstrasse nach derzeitigem Stand deutlich positiver entwickelt als bei unseren Nachbarn.

	Kreis Bergstraße	Kreis Darmstadt-Dieburg	Odenwaldkreis
Defizit HH 2013 (Ansatz)	30.554.623	24.580.000	15.600.000
Defizit HH 2014 (Prognose)	18.965.637	36.934.545	14.448.000
Abweichung	- 11.588.986	12.354.545	- 1.152.000



Die Erträge aus Kreis- und Schulumlage erhöhen sich um 9,00 Mio. €. Die Kreisumlage steigt von 94,34 Mio. € in 2013 auf 98,90 Mio. € im kommenden Jahr. Die Schulumlage von 58,20 Mio. € auf 62,65 Mio. €. Gegenüber dem Planansatz des Vorjahres tritt mithin eine Verbesserung von rund 9,0 Mio. € ein. Der Hebesatz zur Kreis – und Schulumlage beträgt weiterhin 58,00 v.H. (Kreisumlage 36 v.H., Schulumlage 22 v.H.)

Ausweislich des 2. Finanz – und Controllingberichts 2013 verbessert sich in der Prognose das ordentliche Ergebnis 2013 gegenüber dem Planansatz um rd.13 Mio. €



Auch in dem Haushaltsjahr 2014 ist ein Ausgleich der bisher eingetretenen und zu erwartenden Fehlbeträge in Höhe von insgesamt rd. 160 Mio. € nicht möglich, mithin müssen diese wieder in das Folgejahr vorgetragen werden. Zusammen mit dem geplanten Jahresergebnis 2014 ergibt sich ein aufgelaufener Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres 2014 von rd. 179 Mio. €

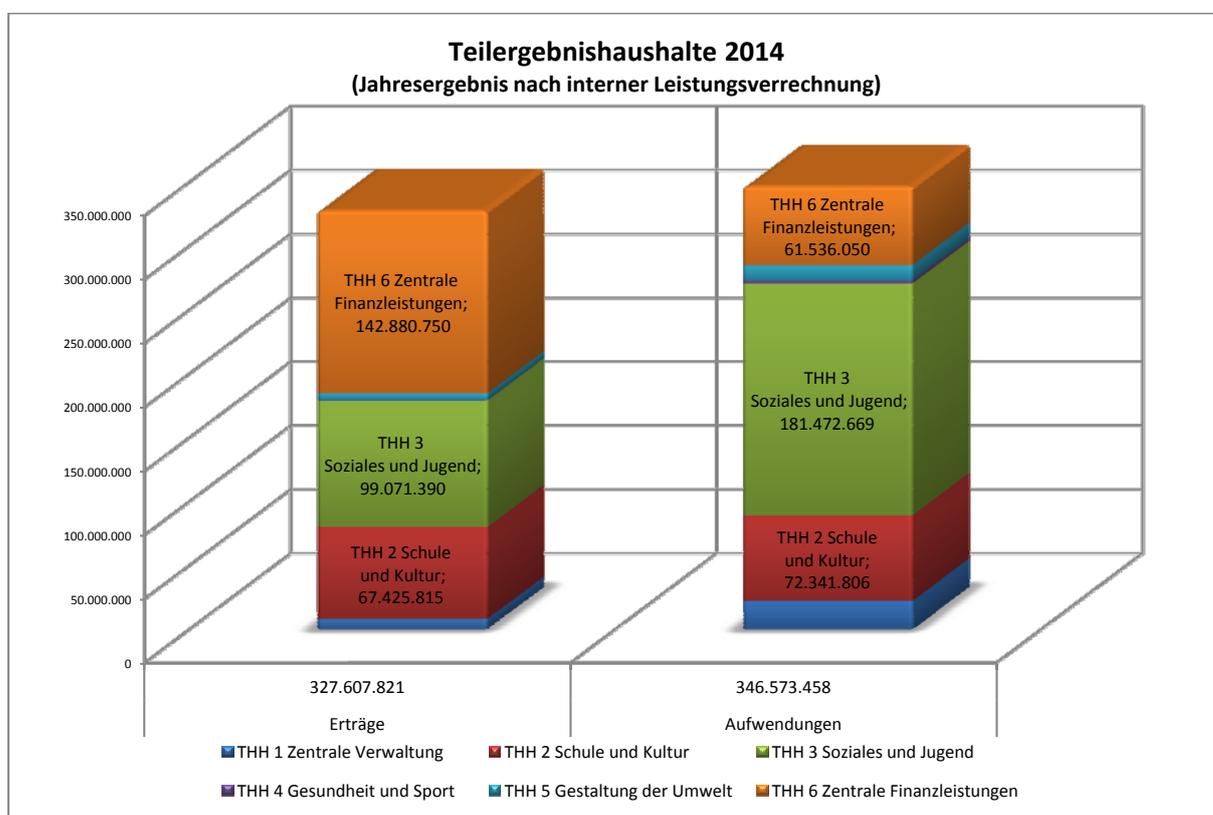
Gemäß § 25 GemHVO ist ein Fehlbetrag, der nicht innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden kann, mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Entsprechend der aktuellen Entwicklung ist zu erwarten, dass dies, wie schon bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2013 dargelegt, mit dem Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2008 in Höhe von rd. 19,4 Mio. € im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 erfolgen muss.

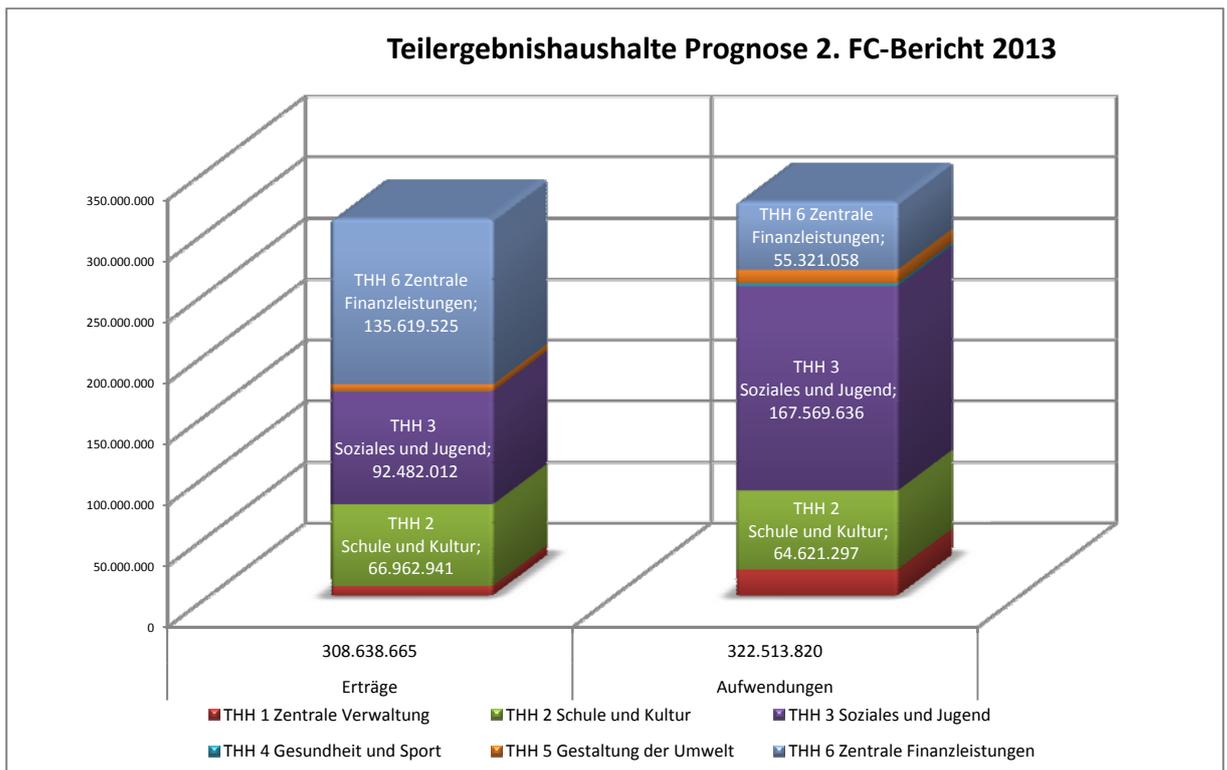
Das ordentliche Ergebnis des Planentwurfs 2014 verbessert sich gegenüber dem Haushalt 2013 um rd. 9,4 Mio. €. Maßgeblich hierfür sind etwa 18,2 Mio. € höhere ordentliche Erträge. Demgegenüber haben sich die ordentlichen Aufwendungen um etwa 8,8 Mio. € erhöht.

Die grundsätzlich positive Entwicklung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich mit Verbesserungen bei der Kreis- und Schulumlage von rd. 9,0 Mio. € und den Verbesserungen aus Zuweisungen und Zuschüssen von rd. 5,5 Mio. € ist hauptursächlich für die Ertragsverbesserung.

Hieran hat die Übernahme der Grundsicherungsleistungen im Alter durch den Bund einen maßgeblichen Anteil.

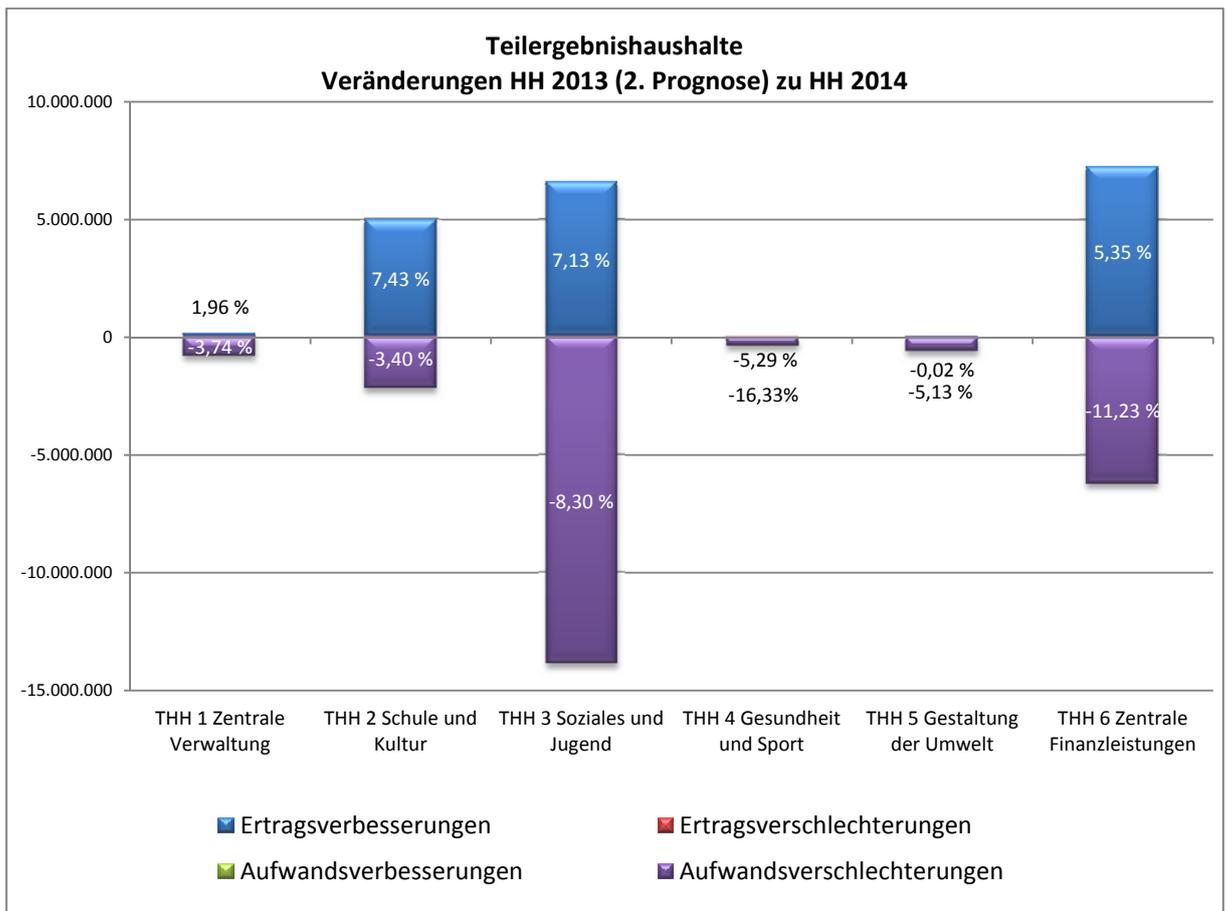
Bei den ordentlichen Aufwendungen ist ein Zuwachs bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen von rd. 2,1 Mio. €, den Umlagen von rd. 2,0 Mio. € und den Transferaufwendungen von rd. 4,5 Mio. € zu verzeichnen. Demgegenüber reduzieren sich die Abschreibungen um 0,5 Mio. €





Aus der hier gezeigten Grafik sind für die einzelnen Teilhaushalte prozentual Ertragsverbesserung und Verschlechterungen sowie die Aufwandsverbesserungen und Verschlechterungen dargestellt.

Es ist insbesondere zu erkennen, dass in dem Teilhaushalt 6 und im Teilhaushalt 3 die wesentlichen Fragen und Problematiken der Haushaltswirtschaft von Landkreisen sich abbilden.



Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2014 legen wir Ihnen den Entwurf des Konsolidierungskonzepts vor, das produktbezogene Konsolidierungspotentiale in den Jahren 2014 bis 2017 aufzeigt.

Stellenplanentwurf:

Der Stellenplanentwurf sowie die Entwürfe der Stellenübersichten der Eigenbetriebe für das Jahr 2014 sehen zwar im Saldo insgesamt 34,2 mehr Stellen vor als in 2013.

Bereinigt um Sonderregelungen, auf die ich im Folgenden noch näher eingehen werde, handelt es sich hierbei jedoch lediglich um **9 neue Stellen**:

2 Stellen: Jugendamt

½ Stelle: Ordnungs- und Gewerbewesen

2,5 Stellen: Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

4 Stellen: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft

Der Mehrbedarf an neuen Stellen resultiert aus dem Ergebnis der Evaluierung des Jugendamtes, in der Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen insbesondere aus der Einführung eines nationalen Waffenregisters aufgrund der Novellierung des Waffengesetzes und der hierdurch bedingten deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten, im Bereich Gesundheitsamtes aufgrund bestehender Pflichtaufgaben nach der Hessischen Hygieneverordnung sowie nach dem Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Gleichzeitig besteht im Bereich des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft ein erhöhter Personalbedarf aufgrund der erfolgten Sanierungsoffensive und der damit einhergehenden Technisierung in den Schulen.

Unter die o.g. Sonderregelungen fällt die beabsichtigte Ausweisung folgender Stellen:

- 10,7 Stellen: Jugendamt
hiervon 6,7 Stellen durch Entfristung von derzeit befristeten Arbeitsverhältnissen wegen Fortführung des Umsteuerungskonzeptes des Jugendamtes sowie
4 Stellen durch zusätzlichen Personalbedarf, um die gesetzeskonforme und sachgerechte Erfüllung neuer Aufgaben aus dem umfassenden Aufgabenfeld des Kindeswohls/ Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz) sowie für das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung -U 3- zu ermöglichen.
- 1 Stelle: Amt für Soziales – durch Entfristung eines derzeit befristeten Arbeitsverhältnisses
- 3 Stellen: durch Entfristung von derzeit befristeten Arbeitsverhältnissen im Rahmen der Neuorganisation der Schulhausmeisterdienste
- 17 Stellen: Eigenbetrieb Neue Wege – aufgrund Integration der unbefristeten Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) und des Fallmanagements "50plus" in die Stellenübersicht des Eigenbetriebes.

Ferner ist beabsichtigt, 3 Leerstellen mit kw-Vermerk ohne finanzielle Auswirkungen in der Abteilung Personalmanagement (2 Stellen) und im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (1 Stelle) für die Dauer der Beurlaubung bzw. Langzeiterkrankung der derzeitigen Stelleninhaberinnen/ –inhaber auszuweisen.

Gleichzeitig sollen, im Wesentlichen durch die Verlagerung von Aufgaben bzw. Umorganisationen nach Ausscheiden der früheren Stelleninhaberin / des früheren Stelleninhabers, ebenfalls **9 Stellen** bei der Kreisverwaltung und in den Eigenbetrieben in Wegfall gebracht werden.

- 1 Stelle: Organisation, EDV und zentrale Dienste
- 1 Stelle: Finanz- und Rechnungswesen
- 1 Stelle: Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- 2,5 Stellen: Diverse Schulen – bedingt durch entstandene Vakanzen, im Zusammenhang mit der erfolgten Neuorganisation von Stundenkontingenten der Schulsekretärinnen
- ½ Stelle: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft
- 3 Stellen: Eigenbetrieb Neue Wege – hier bedingt durch den Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften

Weiterhin kann die nachrichtliche Ausweisung einer ½ Beamtenstelle im Bereich des Eigenbetriebes Rettungsdienst künftig unterbleiben, da eine entsprechende Ausweisung in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Rettungsdienst ebenfalls nicht mehr erfolgt.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Sonderregelungen kommt es somit auch im folgenden Jahr zu keiner echten Stellenmehrung.

Mein besonderer Dank gilt es der leistungsbereiten Mitarbeiterschaft der Kreisverwaltung und der Eigenbetriebe angesichts der immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen.

Schutzschirm und Kommunaler Finanzausgleich:

Der Landkreis Bergstraße hat am 21. Dezember 2012 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung geschlossen. In dieser haben wir uns dazu verpflichtet, den Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 zu erreichen. Das für jedes Jahr festgelegte ordentliche Ergebnis ist im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss mindestens zu erzielen.

Wir können heute feststellen, dass wir das für 2013 im Kommunalen Schutzschirm festgelegte Ziel erreichen bzw. deutlich unterschreiten werden. Auch für das Planjahr 2014 kann mit dem Erreichen bzw. dem Unterschreiten des Schutzschirmziels gerechnet werden. Verstetigt sich die im Planungszeitraum dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmanns angenommene Entwicklung, so wäre ein Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2018 möglich.

Allerdings ist auch in diesem Jahr bei der Einbringung darauf hinzuweisen, dass durch das „Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demographischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raumes“ vom 27.06.2013 dem Kreis Bergstrasse im Vergleich zur Modellrechnung für das Jahr 2014 des HMdF zu der Finanzplanung des Kreises für den Zeitraum 2013 – 2016 jährliche Verluste in einer Größenordnung von 3 Mio. € entstehen.

Berücksichtigt man weiterhin, dass durch das zum 01.01.2011 in Kraft getretene Finanzausgleichsänderungsgesetz und der Entnahme von 345 Mio. € aus dem KFA dem Kreis Bergstrasse darüber hinaus weitere ca. 12 Mio. € Verlust pro Jahr entstanden sind bzw. entstehen, so kann man feststellen, dass ein früherer Haushaltsausgleich sehr wahrscheinlich, aber ein deutlicher Minderanstieg von Kassenkrediten in diesem Zeitraum sicher anzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund wurde von dem Kreis Bergstrasse und zwei weiteren hessischen Landkreisen eine Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof im Dezember 2011 eingereicht. Ebenso reichte die Stadt Alsfeld eine Grundrechtsklage vor dem Staatsgerichtshof ein.

Der Staatsgerichtshof hat über die Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld mit Urteil vom 21.05.2013 entschieden und das Finanzausgleichsänderungsgesetz in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt. Infolge dessen wurde die Klage der drei Landkreise von dem Staatsgerichtshof abgewiesen.

Mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 21.05.2013 hat dieser dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens im Ausgleichsjahr 2016 den kommunalen Finanzausgleich in Hessen neu zu regeln. Der Staatsgerichtshof hat der Stadt Alsfeld insoweit Recht gegeben, als das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Recht auf eine angemessene Finanzausstattung (Art. 137 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 HV) durch die angegriffenen Bestimmungen verletzt worden ist. Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass das Land Hessen den Finanzbedarf der hessischen Kommunen nicht ermittelt hat und damit den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an eine Finanzausgleichsentscheidung nicht gerecht geworden ist.

Die Veränderung ist deshalb verfassungswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihrem Selbstverwaltungsrecht.

Ferner hat das Gericht dazu ausgeführt: „Eine Aussage zur Höhe der den hessischen Kommunen von Verfassung wegen zustehenden Finanzausgleichsleistungen hat der Staatsgerichtshof damit nicht getroffen. Beanstandet wird die fehlende Bedarfsermittlung. Hätte das Land Hessen den kommunalen Finanzbedarf ermittelt, wären die Finanzausweisungen zwar möglicherweise höher ausgefallen. Andererseits ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Kürzungen sachgerecht wären.“

Zum Urteil hat der Staatsgerichtshof folgende Leitsätze entwickelt:

1. Die Gemeinden haben einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Anspruch gegen das Land Hessen auf angemessene Finanzausstattung (Art. 137 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Verfassung des Landes Hessen – HV -)
2. Die Garantie einer angemessenen Finanzausstattung verlangt jedenfalls, dass die Kommunen in der Lage sind, neben ihren Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Über diese Mindestausstattung hinaus haben die Kommunen einen von der Finanzkraft des Landes abhängigen weitergehenden Anspruch auf Finanzausstattung.
3. Die Aufgaben der Kommunen bilden den verfassungsrechtlichen Maßstab, der den Umfang der angemessenen Finanzausstattung bestimmt. Der Landesgesetzgeber kann seiner Verpflichtung zu einem aufgabengerechten Finanzausgleich nur nachkommen, wenn er die Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel kennt. Dies setzt eine Ermittlung des durch Aufgabenbelastung und Finanzkraft vorgezeichneten Bedarfs der Kommunen voraus. Die Bedarfsermittlungspflicht erstreckt sich auch auf den horizontalen Ausgleich, der unterschiedliche Bedarfslagen der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen hat.
4. Der Landesgesetzgeber hat bei der von Verfassungs wegen erforderlichen Bedarfsanalyse Gestaltungs- und Ermessungsspielräume. Er darf daher bei der Kostenermittlung pauschalieren und die ermittelten Ausgaben auf ihre Angemessenheit prüfen.
5. Das Land Hessen hat den Finanzbedarf der Kommunen nicht ermittelt und ist damit den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an eine Finanzausgleichsentscheidung nicht gerecht geworden. Dies hat die Verfassungswidrigkeit der Veränderung der Steuerverbundmasse und die Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Antragstellerin zur Folge.
6. Der Landesgesetzgeber ist prinzipiell nicht gehindert, eine Kompensationsumlage einzuführen. Belastet er allerdings die Kommunen mit einer neuen Umlage, die ihre Handlungsfähigkeit spürbar beeinträchtigt, muss er den kommunalen Finanzbedarf ermitteln, wobei er nach den kommunalen Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und Landkreise zu differenzieren hat.
7. Die angegriffenen Vorschriften über die Einführung der Kompensationsumlage sind ebenfalls wegen des Fehlens einer Finanzbedarfsermittlung verfassungswidrig und verletzen das Selbstverwaltungsrecht der Antragstellerin.
8. Der kommunale Finanzausgleich ist spätestens für das Ausgleichsjahr 2016 neu zu regeln. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Als Reaktion auf dieses Urteil wurde zur Ermittlung des Finanzbedarfs der hessischen Kommunen auf Landesebene eine Arbeitsgruppe, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, eingerichtet.

Der Kreis Bergstraße ist in der Arbeitsgruppe des HLT vertreten.

Insoweit gilt es die Leitsätze des Urteils des Staatsgerichtshofs mit Leben zu füllen und den Bedarf der Kommunen unter den Aspekten der Aufgabenbelastung und der Finanzkraft zu ermitteln. Ausdrücklich erlaubt das Urteil sodann auch eine Pauschalierung und Angemessenheitsprüfung durch den Landesgesetzgeber. Mithin gilt es die in dem Gutachten zu der Grundrechtsklage dargelegten Daten zu evaluieren und aktualisieren.

Auch wenn der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber aufgegeben hat den kommunalen Finanzausgleich bis zum Ausgleichsjahr 2016 neu zu regeln, besteht vor dem Hintergrund der Kassenkreditvolumina und bestehenden Unsicherheiten einer Neuregelung des KFA kein Anlass die Konsolidierungsbemühungen zu verlangsamen oder gar sukzessive einzustellen.

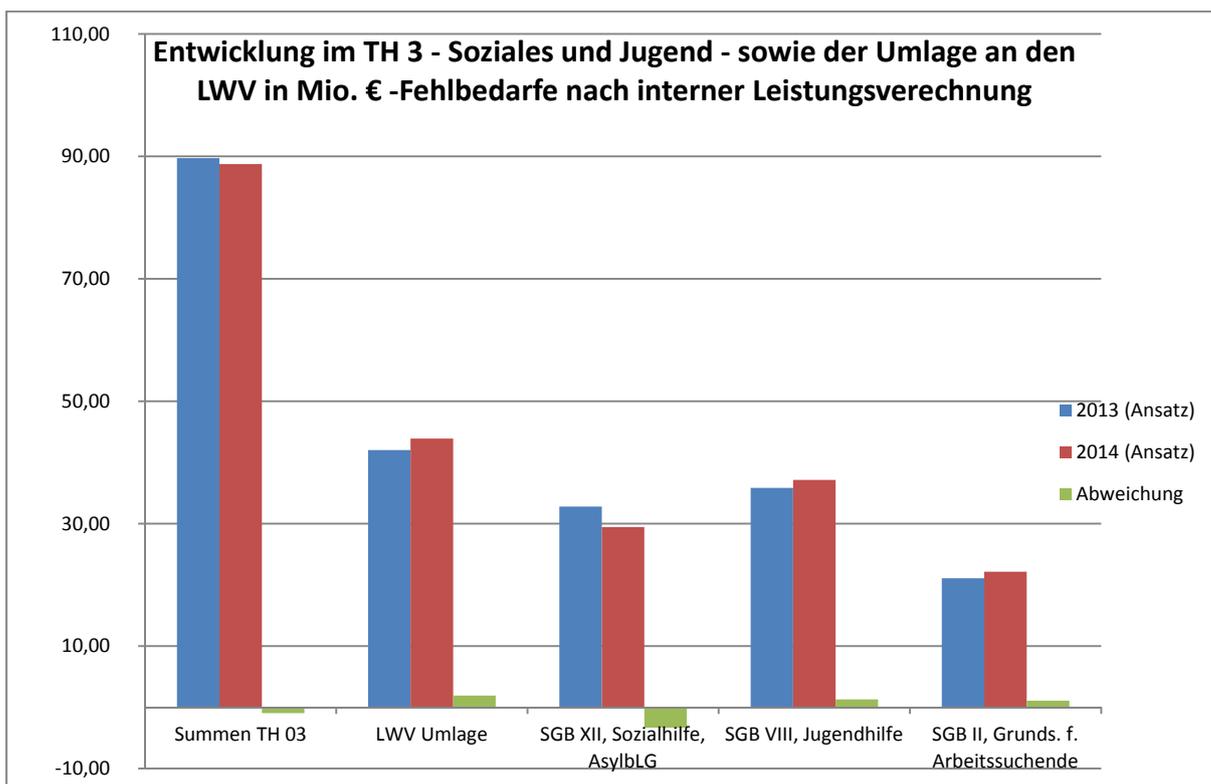
Nun möchte ich Ihnen eine kurze Übersicht der wesentlichen Teilergebnishaushalte präsentieren.

Teilergebnishaushalt 03 Soziales und Jugend

In diesem Teilergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen des Kreises als Träger der örtlichen Sozialhilfe, Jugendhilfe und der Option für die Leistungen nach dem SGB II dargestellt.

Zur Vervollständigung der Finanzierung dieses Bereichs muss die, systembedingt, im Teilergebnishaushalt 06 veranschlagte LWV-Umlage, mit einbezogen werden.

Im Jahresergebnis weist dieser Teilergebnishaushalt einen Zuschussbedarf von 88.745 T€ (= das 4,7-fache des Gesamtfehlbedarfes 2014) aus. Gegenüber dem Haushalt 2013 ist dies eine leichte Verbesserung von 972,5 T€.



Der Zuschussbedarf des Teilhaushaltes 03 verteilt sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

	Haushalt 2014	Haushalt 2013	Abweichung
SGB II, Grunds. f. Arbeitssuchende	22.130,3 T€	21.064,5 T€	1.065,8 T€
SGB XII, Sozialhilfe, AsylbLG	29.477,4 T€	32.772,2 T€	- 3.317,8 T€
SGB VIII, Jugendhilfe	37.128,9 T€	35.835,3 T€	1.279,5 T€
Summen TH 03	88.745,2 T€	89.695,4 T€	- 972,5 T€

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende basiert die Entwicklung fast ausschließlich auf höheren Transferaufwendungen. Im Bereich der Sozialhilfe konnten die Zuwächse bei den ordentlichen Aufwendungen durch die Zuwächse bei den ordentlichen Erträgen, besonders durch die Übernahme von 100 % der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund, überkompensiert werden. Im außerordentlichen Ergebnis ist dies nicht gelungen. Im Bereich des SGB VIII sind die ordentlichen Erträge um rd. 1,2 Mio. €, die ordentlichen Aufwendungen jedoch um rd. 1,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Auch das außerordentliche Ergebnis hat sich hier negativ entwickelt.

Unsicherheit besteht derzeit noch über die Entwicklung der Kosten für die Unterbringung zusätzlicher Asylbewerber (siehe Produkt 3080), da hier mit einer

Zunahme zu rechnen ist. Bis zur Verabschiedung des Planentwurfs 2014 werden wir Ihnen noch eine aktualisierte Prognose und einen aktualisierten Ansatz übermitteln.

Teilhaushalt 2 (Schulen und Kultur)

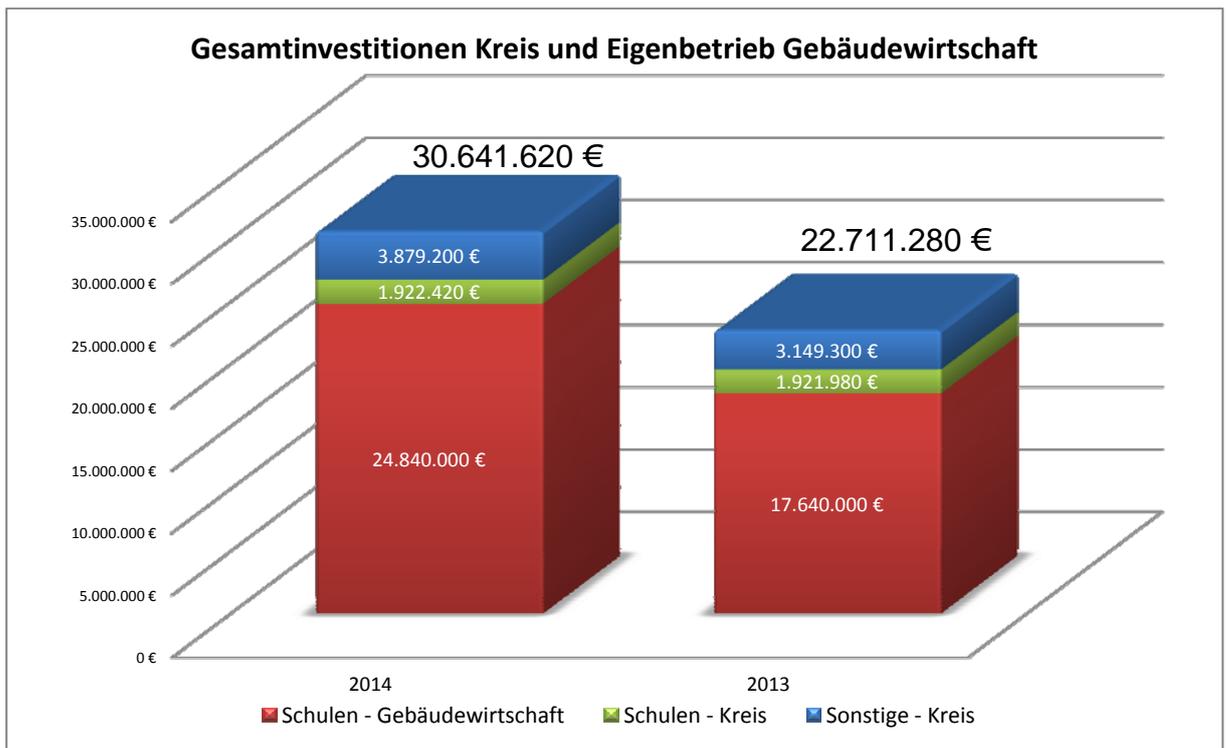
Nachdem wir im Jahr 2012 die Grundlage in Vorgesprächen mit dem Regierungspräsidium für einen klaren Investitionskorridor in unsere Schulen für das umfangreiche Sanierungs – und Instandhaltungsprogramm bis Ende 2015 geschaffen haben, ist festzustellen, dass wir im Planungszeitraum 2014 – 2017 auch die letzten grossen Investitionsmassnahmen an unseren Schulen in Angriff nehmen und damit beste Voraussetzungen für den Bildungsstandort schaffen.

Die Leistungen für Schulen summieren sich - ohne die Investitionen – auf 65,6 Mio. €

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erhält im Jahre 2014 einen Zuschuss von 42,45 Mio. € und kann somit auch weiterhin optimale Sachvoraussetzungen für den Bildungsstandort Bergstraße schaffen.

Hinzu kommen weiter schulbezogene Aufwendungen, etwa für die Zuweisung an die Schulbudgets 3,1 Mio. €, die Schülerbeförderung (7,6 Mio. €), für den „Familienfreundlichen Kreis“ (0,7 Mio. €), die Schülerunfallversicherung (1,3 Mio. €), die Gastschulbeiträge und Ersatzschulfinanzierung (1,8 Mio. €) sowie die IT-Ausstattung (2 Mio. €) in Höhe von insgesamt rund 16,6 Mio. €

Im investiven Bereich verausgabt der Kreis nach dem Haushaltsentwurf insgesamt 30,6 Mio. €, davon alleine rund 26,8 Mio. € für Investitionen in die Schulen durch den Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft“. Das Investitionsprogramm in den Bildungsstandort wird auf hohem Niveau fortgesetzt.



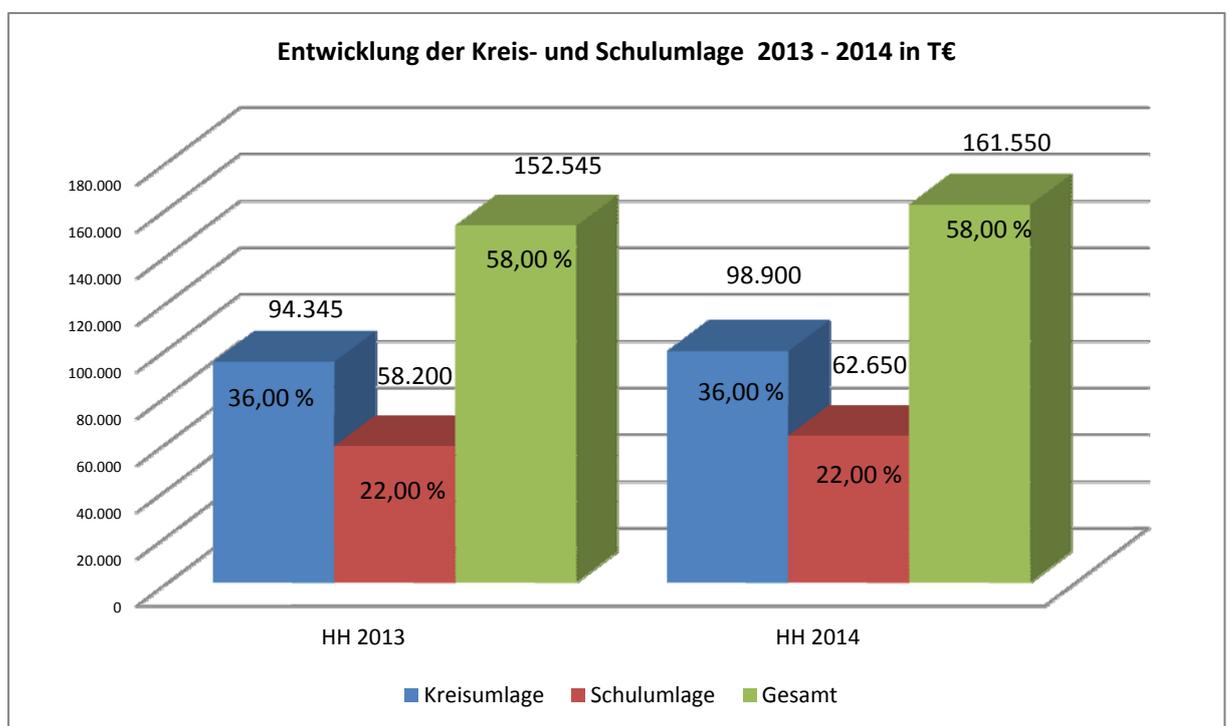
Teilergebnishaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen

Im Teilergebnishaushalt 2014 entsteht ein Überschuss von rd. 89.890,3 T€ gegenüber dem Haushaltsplan 2013 ist dies ein Mehr von rd. 3.296,7 T€ oder 3,4 %. Hierzu beigetragen hat maßgeblich die Entwicklung des KFA mit einer Verbesserung von etwa 7 Mio. €. Ohne die erste Stufe der KFA-Reform wäre die Verbesserung um 3 Mio. € höher ausgefallen. Durch die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen konnten die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stabilisiert werden und gegenüber 2012 deutlich gesenkt werden.

Trotz dieser Bemühungen sind die ordentlichen Aufwendungen bedingt durch den Anstieg der LWV – und Krankenhausumlage deutlich gestiegen.

Die Kreisumlage erhöht sich in dem Entwurf des Haushaltsplanes 2014 um rd. 4,6 Mio. € von 94,3 Mio. € auf 98,9 Mio. €, der Hebesatz bleibt mit 36,00 % unverändert. Die Schulumlage steigt von 58,2 Mio. € auf 62,65 Mio. €, auch hier bleibt der Hebesatz mit 22,00 % unverändert.

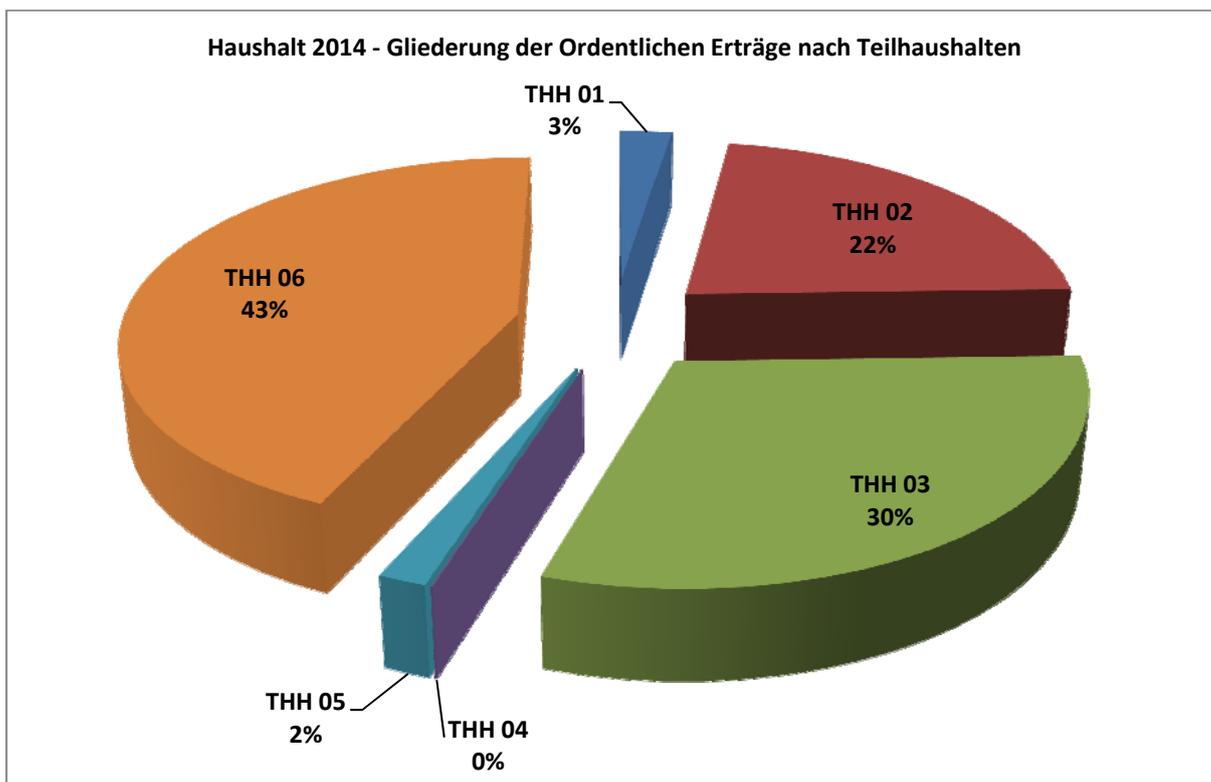
Bedingt durch den nach wie vor defizitären Haushalt ist eine Senkung der Kreisumlage in diesem, wie auch in den Folgejahren nicht möglich. Wir sind gehalten unsere Einnahmepotentiale auszuschöpfen, dies auch vor dem Hintergrund des mit dem Land Hessen geschlossenen Schutzschirmvertrages. Insoweit nehme ich durchaus Äußerungen einzelner Verantwortungsträger aus dem kommunalen Bereich zur Senkung der Kreisumlage mit Verwunderung zur Kenntnis, dies umso Mehr, als zum Teil der Schutzschirmvertrag von diesen hier im Kreistag mit beschlossen wurde.

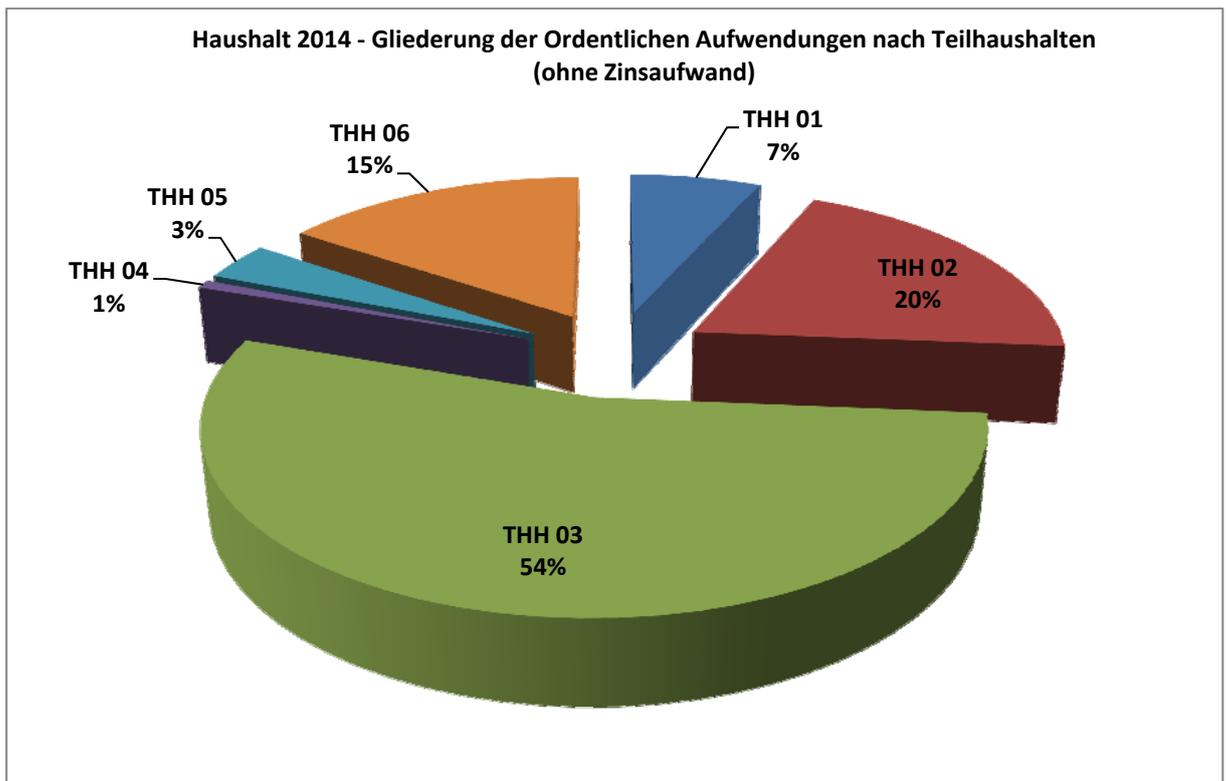


Wir stellen schon heute fest, dass zwischen dem Antrag und den dort ausgewiesenen Zielen und Kennzahlen und dem jetzt vorgelegten Planentwurf für 2014 Veränderungen eingetreten sind, welche nicht durch den Kreis Bergstrasse zu steuern und / oder zu verantworten sind. Die Zunahme der Aufwendungen für Asylbewerber und Flüchtlinge ist für das kommende Jahr nur schwer zu prognostizieren, ebenso die Auswirkungen von Regierungsbildungen auf Landes- und Bundesebene.

Wir werden den Kreistag und seine Gremien weiterhin zeitnah über eingetretene Änderungen und Entwicklungen unterrichten.

Auch für das Haushaltsjahr 2014 ist festzustellen, dass trotz weiterhin starker Konsolidierungsbemühungen und Unterschreitung des Schutzschirmziels die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen um auch nur annähernd die Pflichtaufgaben zu erfüllen; es gilt damit uneingeschränkt das Gesagte aus den Vorjahren, dass sich der Anteil der eigentlichen kommunalen Gestaltungsfreiheit und Hoheit finanziell betrachtet auf Null reduziert. Da dies allerdings mit den Garantien der kommunalen Selbstverwaltung verfassungsrechtlich nicht vereinbar ist, müssen sich die Massnahmen der eigenen Gestaltung auf das Machbare und nicht auf das Wünschenswerte beschränken.





Zum Abschluss meiner Ausführungen darf ich mich ganz herzlich bedanken bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Verwaltung, vor allem bei den Kolleginnen und Kollegen meines Dezernates, insbesondere bei Herrn Medert und seinem Team, die mich großem Engagement und profunder Fachkenntnis im letzten Jahr begleitet und unterstützt haben.

Ebenso gilt mein Dank Ihnen, den Abgeordneten des Kreistages und den Kolleginnen und Kollegen des Kreisausschusses für die gute, kritische und konstruktive Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen, nachdem nunmehr der Entwurf 2014 eingebracht ist, erfolgreiche und intensive Beratungen des Zahlenwerkes zum Wohle der Menschen im Kreis Bergstraße.